

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten René Stadtkewitz (CDU)

vom 19. September 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2007) und **Antwort**

#### **Doppelte Abzocke der Anlieger durch das Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG)?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Führt die Regelung des § 7 Abs. 2 StrABG dazu, dass bei Straßenausbaumaßnahmen, die nach diesem Gesetz durchgeführt werden, Drittmittel, wie z. B. EU-Fördermittel oder Bundesmittel, nur noch bis zur Höhe des Anteils der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden können, da der Anteil der Anlieger nach diesem Gesetz durch Drittmittel nicht gemindert werden darf?

Antwort zu 1.: Nein.

Frage 2: Wenn ja, wie bewertet der Senat diesen Umstand, und bedeutet dies, dass das Land Berlin insgesamt weniger Drittmittel je Straßenbaumaßnahme erhalten kann – also nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Grunde auf Fördermittel verzichtet – und letztlich der betroffene Anlieger diese Mindereinnahme ausgleichen muss? Wenn nein, wie sonst ist diese Formulierung im Gesetz zu verstehen?

Antwort zu 2.: Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 StrABG sind Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des Anteils der Allgemeinheit zu verwenden. Der den Anteil der Allgemeinheit überschießende Betrag der Zuwendung mindert den umlagefähigen Aufwand und kommt dadurch den Beitragspflichtigen zugute.

Berlin, den 23. Oktober 2007

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Novemb. 2007)